

Satzung der Hellweg-Shufflers Dortmund e.V.

Präambel

Der Square Dance Verein " Hellweg-Shufflers Dortmund e.V. " ist eine freiwillige Vereinigung zur Freude am gemeinsamen Tanzen im Geiste völkerverbindender Freundschaft.

Der Verein hat keine politischen, weltanschaulichen oder religiösen Bindungen. Er achtet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und alle staatlichen Gesetze.

Der Verein unterstützt voll und ganz das Prinzip der Gleichheit der Chancen und wird weder bei der Gewährung der Mitgliedschaft noch bei anderen Anlässen, Diskriminierung aufgrund von Rasse, Hautfarbe, Religion, Geschlecht, Nationalität oder Sonstigem vornehmen.

Der Verein wird weder Einladungen annehmen, noch sich an Aktivitäten oder Organisationen beteiligen, von denen bekannt ist, dass dort wegen der oben genannten Faktoren diskriminiert wird.

Der Verein gibt sich die folgenden Statuten:

§ 1 Name, Sitz, Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein führt den Namen " Hellweg-Shufflers Dortmund "; nach der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz " eingetragener Verein ".
- (2) Sitz des Vereines ist Dortmund.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober jeden Jahres und endet am 30. September des nachfolgenden Jahres.
- (4) Der Verein ist Mitglied der EAASDC (European Association of American Square Dancing Clubs).
- (5) Der Verein besteht aus zwei selbständigen Abteilungen (Square Dance und Clogging)
- (6) Der Verein gibt sich Geschäftsordnungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Völkerverständigung und des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Veranstaltung von Square Dance und Clogging-Workshops, -Training, -Treffen und der Ausbildung aller Altersgruppen, mit besonderer Unterstützung der jugendlichen und älteren Teilnehmer,
 - b) die Verbreitung des Gedanken des Square Dance und Clogging,
 - c) die Förderung des Frieden, der Freundschaft und des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Angehörigen aller Nationen, sowie der Vertiefung der menschlichen und kulturellen Beziehung zu anderen Völkern insbesondere durch gemeinsame Ausübung des Square Dance und des Clogging in der ganzen Welt.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beendigung der Mitgliedschaft und Ausschluss

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Satzung des Vereins verbindlich anerkennt und einen Grundlehrgang erfolgreich abgeschlossen hat. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.
- (2) Der Verein kann aus aktiven und passiven Mitgliedern bestehen.
- (3) Über eine schriftlich beantragte Neuaufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Wechsel zwischen den unterschiedlichen Mitgliedschaften (aktiv bzw. passiv) muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt und von diesem bestätigt werden.
- (4) Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
- durch den Tod des Mitglieds
 - durch schriftliche Kündigung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand
- Beitragsrückstände sind zu zahlen. Eingezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- durch Ausschluss (mit Beschluss der Mitgliederversammlung). Dieser kann nur durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.
- Wichtige Gründe sind:
- Ein Verhalten, das im Widerspruch zu den Aufgaben und zum Zweck des Vereines steht, oder dessen Ansehen gefährdet, grobe oder wiederholte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung des Vereines, die Geschäftsordnungen oder die Beschlüsse der Mitglieder- bzw. Abteilungsversammlungen.

Der Ausschlussantrag an die Mitgliederversammlung kann nur gestellt werden, wenn das Mitglied bei einer Vorstandssitzung oder schriftlich ermahnt wurde.

Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme und Rechtfertigung zu geben.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- durch automatischen Ausschluss (ohne Mitgliederversammlung) wenn das Mitglied trotz einer Mahnung mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate im Rückstand ist.

§ 4 Organe des Vereins

Ehrenamtliche Organe des Vereines sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) die Abteilungsversammlungen
- (3) der Vorstand
- (4) die Rechnungsprüfer

(1) Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bildet sich aus den aktiven und passiven Mitgliedern.
- Die Mitgliederversammlung findet im 1. Monat des Geschäftsjahres statt.
- Eine weitere Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder es verlangen. Der Vorstand kann jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die Einladungsfrist von 2 Wochen muss gewahrt bleiben.
- Die Mitgliederversammlung bestätigt die Geschäftsordnungen der Abteilungen.

(2) Abteilungsversammlungen

- Die Abteilungsversammlungen bilden sich aus den aktiven und passiven Mitgliedern der jeweiligen Abteilung.
- Die Abteilungsversammlungen finden im letzten Monat des Geschäftsjahres statt.
- Die Abteilungsversammlungen beschließen eine Geschäftsordnung für die jeweilige Abteilung.
- Die Abteilungsversammlungen legen den Beitrag für das neue Geschäftsjahr fest.
- Die Abteilungsversammlungen wählen einen Abteilungssprecher.

(3) Der Vorstand

- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt und kann nur aus wichtigem Grund (siehe § 3 Abs. 5) mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand muss aus Mitgliedern beider Abteilungen bestehen.

Das passive Wahlrecht für den geschäftsführenden Vorstand erfordert die Volljährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres).

- Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

geschäftsführender Vorstand

- a. President
- b. Vice-President
- c. Treasurer

erweiterter Vorstand

- a. der geschäftsführende Vorstand und
- b. Secretary
- c. Public-Relation-Manager
- d. Abteilungssprecher Square- Dance
- e. Abteilungssprecher Clogging
- f. Jugendkoordinator

- Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der geschäftsführende Vorstand jeweils alleine berechtigt.

Alle Protokolle des Vereins sind vom Protokollant/ in und President bzw. Vice-President zu unterzeichnen.

- (4) Rechnungsprüfer
Die Abteilungsversammlungen wählen jeweils zwei Rechnungsprüfer für ihren Kassenbereich.

§ 5 Vereinsvermögen

- (1) Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr lt. Geschäftsordnung der jeweiligen Abteilung zu entrichten.
- (2) Der Verein erhebt Beiträge von seinen Mitgliedern. Der Beitrag ist zum 01.10. eines Jahres fällig. Näheres regeln die Abteilungsversammlungen.
- (3) Der Verein erstattet den Mitgliedern nach Absprache mit dem Vorstand die entstandenen und nachgewiesenen Auslagen (z.B. Briefporto, Telefon, u.a.)

§ 6 Haftungsbeschränkungen

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen gedeckt sind.
- (2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins. Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei leichter und einfacher Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 7 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen oder -ergänzungen können auf einer Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung erforderlich. Diese Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei Nichtbeschlussfähigkeit dieser Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins ist eine weitere Mitgliederversammlung mit zweiwöchiger Frist einzuberufen, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung ist besonders auf den Zweck und die jederzeitige Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
SOS Kinderdörfer, Hermann-Gemeiner-Fonds Deutschland e.V., Menzinger Str. 23, 80638 München, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

§ 9 Schlussklausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit durch einen späteren Umstand verlieren oder sollte sich in dieser Satzung eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Satzungsbestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke, soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Satzungsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Satzung gewollt haben würden, sofern sie an diesen Punkt gedacht hätten.

Dortmund, geändert in der Mitgliederversammlung vom 16.10.2017. Die veränderte Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister vom 19.01.2018 in Kraft.